

EINKAUFSBEDINGUNGEN

Allgemeines

Sofern umseitig nicht anders festgelegt, gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen als Vertragsinhalt. Von unseren Einkaufsbedingungen abweichende oder über sie hinausgehende Regelungen gelten nur so weit, wie wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Dies gilt auch für den Fall, daß in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten Gegenteiliges vorgesehen ist und wir dem in der Folge nicht mehr ausdrücklich widersprechen.

An uns gelegte Offerte sind, gleichgültig, welche Vorarbeiten dazu notwendig waren, unentgeltlich. Bei ständiger Geschäftsverbindung gelten spätere, auch mündlich erteilte Aufträge, selbst ohne gesonderten Hinweis darauf, als zu unseren Einkaufsbedingungen erteilt. In allen den Auftrag betreffenden Schriftstücken ist unsere Bestellnummer und Teilenummer anzuführen, weil sie ohne diese Nummern im Zweifelsfall als nicht eingelangt gelten.

Lieferung

Bei Nichteinhaltung des Liefertermins steht uns, gleichgültig, weshalb die Verzögerung eintrat, das Recht zu, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

Verpackung

Die Verpackungsmaterialien sind vom Lieferanten nach Absprache mit Fa. Mühlböck mitzunehmen, abzuholen oder zu Lasten des Lieferanten zu entsorgen.

Übernahme

Die Übernahme der Lieferung erfolgt unter Vorbehalt. Die sachliche Prüfung bezüglich Menge und Qualität erfolgt innerhalb 30 Tagen. Die Gewährleistung tritt erst mit der endgültigen schriftlichen Abnahme in Kraft.

Versand

Ohne entsprechende Versandunterlagen wird die Lieferung nicht als Auftragserfüllung übernommen bzw. weiter behandelt, sondern lagert auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Die Lieferung hat sachgemäß und transportmittelgerecht verpackt abgefertigt zu werden. Aus der Nichtbearbeitung dieser Anweisung entstehende Schäden trägt der Lieferant.

Warenübernahme ist nur werktags Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 15:00 Uhr und am Freitag von 7:00 bis 11:00 Uhr möglich.

Preis

Die Preise verstehen sich verpackt, frei geliefert Empfangsstelle, unentladen und sind Fixpreise, die aus keinem wie immer gearteten Grund eine Erhöhung erfahren können.

Rechnung

Rechnungen sind nach ordnungsmäßiger Lieferung (Leistung) unter Einhaltung der jeweils geltenden umsatzsteuerrechtlichen Formvorschriften in zweifacher Ausfertigung an Fa. Mühlböck Holztrocknungsanlagen GmbH in A-4906 Eberschwang 45 zu senden.

Zahlung

Die Bezahlung erfolgt durch Banküberweisung auf ein schriftlich bekanntzugebendes Konto innerhalb von 30 Tagen nach Waren- und Rechnungsunterhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung (Leistung) und damit

keinen Verzicht auf uns zustehende Ansprüche aus Erfüllungsmängeln wegen Gewährleistung oder Schadenersatz. Anzahlungen bleiben wertbeständig, und zwar aliquot bezogen auf den Gesamtauftragswert.

Zessionsverbot

Sämtliche dem Lieferanten an uns erwachsenden Ansprüche dürfen nicht an Dritte abgetreten werden.

Gewährleistung und Garantie

Für die bestellungsgemäße Ausführung der Lieferung (Leistung) und Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen und ÖNORM-Vorschriften übernimmt der Lieferant volle Gewährleistung und Garantie auf die Dauer von 2 Jahren. Er haftet in gleicher Weise für die von ihm gelieferten, aber nicht von ihm selbst erzeugten Waren und Bestandteilen bzw. erbrachten Leistungen.

Die Abnahme erfolgt durch Prüfen am Verwendungsort und/oder anlässlich des Wareneinsatzes (spätestens jedoch 6 Monate nach Übernahme); erst ab diesem Zeitpunkt beginnt die Gewährleistungs- und Garantiefrist zu laufen. Festgestellte Mängel werden innerhalb von 14 Tagen geltend gemacht.

Wir haben im Haftungsfall unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Möglichkeiten das Recht, selbst wenn der Mangel unwesentlich oder behebbar ist, nach unserer Wahl kostenlose Ersatzlieferung, Wandlung, kostenlose Beseitigung des Mangels oder einen angemessenen Preisnachlaß zu verlangen, oder den Mangel auf Kosten des Lieferanten beheben zu lassen. Sollte durch die Mängel und fehlerhafte oder nicht erfolgte Lieferung eine Beeinträchtigung oder Schäden im Gesamtleistungszweck gegenüber dem Kunden der Fa. Mühlböck entstehen, so trägt der Lieferant die Kosten dafür.

Mit vollendeter Mangelbeseitigung beginnt die Gewährleistungs- und Garantiefrist neu zu laufen. Sollte auf Grund gesetzlicher Bestimmungen eine Nachfrist erforderlich sein, gilt jedenfalls ein Zeitraum von drei Wochen als angemessen. Der Lieferant hat uns etwaige Lagerungs- und Betriebsvorschriften in deutscher Sprache unaufgefordert mit der Lieferung zu übermitteln, andernfalls er für aus Unkenntnis dieser Vorschriften entstandene Schäden haftet. Der Lieferant haftet für alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden aus einer fehlerhaften Lieferung.

Fertigungsunterlagen

Von uns beigelegte Muster, Modelle Zeichnungen, Klischees und sonstige Behelfe bleiben unser geistiges Eigentum, über das wir frei verfügen können und das als solches zu kennzeichnen ist. Diese Behelfe dürfen lediglich zur Ausführung unserer Aufträge verwendet werden und betriebsfremden dritten Personen werden zugänglich gemacht noch überlassen werden. Sie sind uns nach Auslieferung des Auftrags kostenlos zu retournieren.

Patente, Musterschutz, Urheberrechte

Der Lieferant hat uns bei etwa aus der Lieferung und/oder Leistung entstehende patent-, musterschutz- oder urheberrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und uns den uneingeschränkten Gebrauch der gelieferten Sachen und/oder erbrachten Leistungen zu gewährleisten.

Erfüllungsort

Erfüllungsort ist die in der Bestellung vorgeschriebene Empfangsstelle. Die Lieferung erfolgt auf den Kosten und Gefahr des Lieferanten.

Gerichtsstand, Rechtswahl

Gerichtsstand ist für beide Teile das sachlich zuständige Gericht in Ried im Innkreis.

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

Das Auftreten von Streitigkeiten berechtigt den Lieferanten nicht, fällige Lieferungen und/oder Leistungen zurückzuhalten bzw. einzustellen.

Eberschwang, der 18.09.00